

Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf Grundlage der §§ 16, 20 Absatz 1 und 23 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 19 Absatz 1, Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) vom 28. April 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2012, wird wie folgt geändert:

1. Als neuer **§ 15 „Auflösung des Zweckverbandes“** wird eingefügt:
 - (1) Der Zweckverband nimmt im Rahmen beamten- und versorgungsrechtlicher Vorschriften seine Dienstherreneigenschaft ausschließlich gegenüber dem Geschäftsleiter als Beamten oder als Versorgungsempfänger wahr.
 - (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, indem seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die entsprechenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes i. V. m. Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.
 - (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, übernimmt die Stadt Eisenberg den Beamten nach Absatz 1. Falls es zum Zeitpunkt der Auflösung keine direkte Verwendung für den Beamten bei der Stadt Eisenberg gibt, haben die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer am 31.12. des Vorjahres vor der Auflösung maßgebenden, amtlichen Einwohnerzahl der Stadt Eisenberg die entstehenden Personalkosten einschließlich der Versorgungsanwartschaften aus dem Vermögen des Zweckverbandes zu gewähren, bis für diesen eine neue Verwendung gefunden ist, längsten aber für den Zeitraum von 6 Monaten. Die sich zum Zeitpunkt der Auflösung ergebende Dienstherrenfunktion der Stadt Eisenberg wird hierbei im finanziellen Ausgleich gesondert berücksichtigt.
 - (4) Die Einstellung weiterer Beamter bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Eisenberg.

Der bisherige § 15 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird § 16.

Der bisherige § 16 (Inkrafttreten) wird § 17.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenberg, den 25.08.2021



Kieslich
Verbandsvorsitzender

